Abteilungsordnung der Roundnet-Abteilung vom 28.04.2022,
überarbeitet bei der Abteilungsversammlung am 20.03.2023

Vorbemerkungen

Das Vereinsleben wird in rechtlicher Hinsicht durch „die Satzung des Turn- und Sportvereins Lustnau 1888 e.V." geregelt. Die Abteilungsordnung der Roundnet-Abteilung liefert die entscheidenden Spielregeln für die Abläufe in der Roundnet-Abteilung.

Inhaltsübersicht A. Allgemeines

§ 1 Rechtsstellung der Abteilung

§ 2 Zweck, Ziel und Grundsätze

§ 3 Kinder- und Jugendschutz

B. Vereins- und Abteilungsmitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Mitglieder

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Mitgliedsbeiträge

D. Struktur der Abteilung

§ 8 Leitungsstruktur der Abteilung

§ 9 Abteilungsleitung oder deren Stellvertretung

§ 10 Abteilungsversammlung

§ 11 Aufgaben der Abteilungsversammlung

E. Abteilungsausschuss

§ 12 Aufgaben des Abteilungsausschusses

§ 13 Die Zuständigkeitsbereiche im Abteilungsausschuss

§ 14 Wahl der Mitglieder des Abteilungsausschusses

§ 15 Aufgaben der Zuständigkeitsbereiche

§ 16 Sitzungen des Abteilungsausschusses

§ 17 Datenschutz

§ 18 Inkrafttreten

Die Roundnet-Abteilung des Turn- und Sportvereins Lustnau 1888 e.V. (TSV) hat sich aufgrund von § 16 Abs. 2 der Satzung des TSV in der Abteilungsversammlung am 28.04.2022 folgende Abteilungsordnung gegeben:

A. Allgemeines

§ 1 Rechtsstellung der Abteilung

1. Der TSV Lustnau e.V. 1888 (TSV) ist ein föderativ aufgebauter Verein mit mehreren Abteilungen.
2. Die Roundnet-Abteilung ist eine Abteilung im Sinne des § 15 der Satzung des TSV.
3. Die Roundnet-Abteilung nimmt die aus der Satzung des TSV abzuleitenden Pflichten und Rechte wahr.

§ 2 Zweck, Ziel und Grundsätze

1. Die Abteilung bietet zweimal wöchentlich (zumindest im Sommer) ein offenes Training und Spiel an und pflegt das Zusammenleben in der Abteilung.

2. Der Satzungszweck des TSV wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Betätigungen und sportlicher Leistungen.

§ 3 Kinder- und Jugendschutz

Die Roundnet-Abteilung, ihre Mitglieder und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes unter anderem auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

B. Vereins- und Abteilungsmitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Roundnet -Abteilung kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie beim TSV Mitglied ist.

2. Die Mitgliedschaft in der Roundnet -Abteilung wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung oder der Ausschluss erfolgt entsprechend der Regelungen von § 6 der Satzung des TSV.

C. Mitglieder

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus § 7 der Satzung des TSV.

2. Die Mitglieder der Roundnet -Abteilung sollen insbesondere

- die Abteilung und den TSV in ihren sportlichen Aufgaben und Belangen unterstützen,

- einen fairen, freundschaftlichen Umgang untereinander pflegen,

- ihren finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachkommen,

- alle TSV-Einrichtungen pfleglich behandeln.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des TSV sind nach § 8 der Satzung des TSV zur Entrichtung des Vereinsbeitrags und der Aufnahmegebühr verpflichtet.

2. Die Roundnet -Abteilung erhebt für die Mitgliedschaft in der Roundnet-Abteilung einen Abteilungsbeitrag, der derzeit 40€ /Jahr beträgt.

3. Für Jugendliche bis 18 Jahren und Studierende, sowie Auszubildende oder FSJler*innen, beträgt der Abteilungsbeitrag derzeit 25€/Jahr.

4. Die Höhe des Abteilungsbeitrages wird von der Abteilungsversammlung entsprechend § 15 Abs. 5 i.V.m. mit § 8 Abs. 4 der Satzung des TSV festgelegt und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

5. Nach dem 30. Juni eintretende Mitglieder haben nur noch den halben Jahresbeitrag zu entrichten.

6. Eine Erstattung des Abteilungsbeitrages erfolgt nach der Beitragsordnung des TSV.

7. In Härtefällen entscheidet der Hauptausschuss des TSV aufgrund einer Empfehlung des Abteilungsausschusses.

D. Struktur der Abteilung

§ 8 Leitungsstruktur der Abteilung

Die Abteilung wird geleitet

- von der Abteilungsleitung oder deren Stellvertretung,

- von der Abteilungsversammlung und

- vom Abteilungsausschuss.

§ 9 Abteilungsleitung oder deren Stellvertretung

Entsprechend § 15 Abs. 1 der Satzung des TSV wird die Abteilung von der Abteilungsleitung oder deren Stellvertretung geleitet. Die Abteilungsleitung ist besondere*r Vertreter*in im Sinne des § 30 BGB im Rahmen der satzungsgemäßen Befugnis.

§ 10 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet einmal im Jahr statt.

2. Die Einladung dazu muss spätestens 21 Tage vorher den Mitgliedern bekannt gemacht sein. Die Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung erfolgt mittels elektronischer Mitteilung (Email).

3. Eine Abteilungsversammlung kann nur durch die Abteilungsleitung oder 1/5 der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

4. Als Tagesordnungspunkte sind mindestens anzugeben:

- Jahresbericht

- Vorstellung der Jahresabschlüsse und des Haushaltsplanentwurfs des bevorstehenden Geschäftsjahrs, soweit vom Hauptverein gefordert

- Feststellung der ordnungsgemäßen Führung der Abteilungsleitung

- Wahlen von Abteilungsleitung, Stellvertretung, Kassierer*in und Vertreter*in Öffentlichkeitsarbeit

- Anträge

- Sonstiges

5. Anträge zur Abteilungsversammlung können von jedem Mitglied der Abteilung gestellt werden. Diese dürfen nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, die zum Aufgabenkreis der Abteilungsversammlung nach § 12 gehören. Sie müssen spätestens 14 Tage vor der Abteilungsversammlung schriftlich mit Begründung bei der Abteilungsleitung eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

6. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen oder durch geheime Wahl. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald einer Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.

8. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

9. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, sind stimmberechtigt.

10. Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand sowie der Geschäftsstellenleitung des TSV vorzulegen.

§ 11 Aufgaben der Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte

- Entgegennahme der Jahresabschlüsse und des Haushaltsplanentwurfs für die bevorstehenden zwei Geschäftsjahre, soweit vom Hauptverein gefordert

- Feststellung der ordnungsgemäßen Führung der Abteilungsleitung

- Wahl der Abteilungsleitung, deren Stellvertretung und der Kassiererin/des Kassierers für die Dauer von jeweils einem Jahr

- Festlegung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Dienstleistungen entsprechend der Regelung des § 8 Abs. 4 der Satzung des TSV
- Beratung und Beschlussfassung über nach § 11 Abs. 5 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
- Empfehlungsbeschlussfassung über die Neufassung oder Änderungen dieser Abteilungsordnung

E. Abteilungsausschuss

§ 12 Aufgaben des Abteilungsausschusses

1. Der Abteilungsausschuss

- berät über Belange des Vereins und der Abteilung
- entwirft die Abteilungsordnung
- erstellt Regelungen für das Zusammenleben innerhalb der Abteilung.

§ 13 Die Zuständigkeitsbereiche im Abteilungsausschuss

1. Der Abteilungsausschuss besteht aus folgenden Zuständigkeitsbereichen:

- Abteilungsleitung
- stellvertretende Abteilungsleitung
- Kassierer*in
- Vertreter*in Öffentlichkeitsarbeit

2. Die Kassiererin/der Kassierer kann nicht Kassenprüfer*in des TSV sein.
3. Der Abteilungsausschuss kann zur Erledigung seiner Aufgaben Berater*innen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 14 Wahl der Mitglieder des Abteilungsausschusses

1. Die Mitglieder des Abteilungsausschusses sollen von der Abteilungsversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.

2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann die Abteilungsleitung bis zur nächsten Abteilungsversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

§ 15 Aufgaben der Zuständigkeitsbereiche

1. Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung oder deren Stellvertretung

- leitet aufgrund von § 15 der Satzung des TSV die Abteilung und er ist besondere*r Vertreter*in im Sinne von § 30 BGB.

- Die Abteilungsleitung oder ein anderes Mitglied des Abteilungsausschusses vertritt die Abteilung im Hauptausschuss des TSV und ist dort stimmberechtigt.
- Außerdem hat die Abteilungsleitung die Verantwortung für die Abteilung.
- Sie ist zuständig für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben, den ordnungsmäßigen Gang innerhalb der Abteilung und die innere Organisation.

2. Stellvertretende Abteilungsleitung

Die stellvertretende Abteilungsleitung

- vertritt bei Krankheitsfällen oder Urlauben die Abteilungsleitung.
- vertritt bei Bedarf die Abteilungsleitung im Hauptausschuss des TSV.
- hat Einblick in die Vorgänge und Entscheidungen der Abteilungsleitung.
- führt, sofern die Abteilungsleitung vor Ablauf der Amtsdauer ausscheidet, bis zur Neuwahl kommissarisch die Geschäfte der Abteilung.
- kann in Absprache einzelne der Abteilungsleitung zugeordnete Aufgaben übernehmen.

3. Kassierer*in

Die Kassiererin/der Kassierer ist verantwortlich für die Organisation, Führung und Steuerung sowie für den ordnungsgemäßen Ablauf in den Bereichen des Finanz- und Rechnungswesens sowie der Planung und des Controllings der Finanzen, soweit diese Aufgaben nicht vom Hauptverein erledigt werden.

4. Vertreter*in Öffentlichkeitsarbeit

Der*die Vertreter*in der Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für die Innen- und Außendarstellung der Abteilung. Er*Sie informiert die Mitglieder und die Öffentlichkeit über Aktuelles, Termine, sportliche Aktivitäten und über gesellige Veranstaltungen der Abteilung. Dies kann über die Homepage, Emails und Newsletter sowie über weitere „Social Media“-Kanäle erfolgen.

§ 16 Sitzungen des Abteilungsausschusses

1. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt.
2. Jedes Mitglied des Abteilungsausschusses kann beantragen, Tagesordnungspunkte für die nächste Sitzung aufzunehmen.
3. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können Gäste eingeladen werden.
4. Entscheidungen bedürfen der einfachen Mehrheit. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 17 Datenschutz

Der TSV Lustnau e.V. 1888 verpflichtet sich auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben (Verweis auf www.tsv-lustnau.de/datenschutzerklaerung/).

§ 18 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung der Roundnet-Abteilung tritt nach § 14 Abs. 3 Ziffer b) der Satzung des TSV nach Beschluss des Hauptausschusses in Kraft.

Tübingen, den 28.04.2022

gez.:

Julian Böhm, Abteilungsleitung

Jonathan Bleher, stellvertretende Abteilungsleitung